

Stadt Krefeld

Merkblatt zum Elternbeitrag

Nach der Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen werden für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Offenen Ganztagschule oder bei einer Kindertagespflegeperson monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben.

Die Elternbeiträge werden vom Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld erhoben.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres **bis zur Einschulung** beitragsfrei. Hierbei spielt es keine Rolle, ob Kinder vorzeitig oder später eingeschult werden. Bei vorzeitiger Einschulung verringert sich die beitragsfreie Zeit entsprechend. Bei einer späteren Einschulung verlängert sich die beitragsfreie Zeit automatisch bis zur Einschulung.

Anbei liegt eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen, die Sie bitte ausgefüllt mit entsprechenden Nachweisen über Ihre Einkünfte beim Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung einreichen. Nur bei zügiger Rückgabe ist der Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung in der Lage, Ihnen den Bescheid über die Höhe des Elternbeitrages rechtzeitig zukommen zu lassen. Sie vermeiden somit eventuelle Nachzahlungen.

Bei der Zugrundelegung des zu berechnenden Einkommens ist folgendes zu beachten:

Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. **Sollte sich das Einkommen verschlechtern oder verbessern, so wird auf das Einkommen des laufenden Kalenderjahres abgestellt.** Ist das laufende Jahr beendet, sind nachträglich festgestellte oder offenbarte Änderungen in den Einkommensverhältnissen in diesem Jahr zugunsten oder zulasten der Pflichtigen zu berücksichtigen. Die Beitragsfestsetzung ist entsprechend zu ändern, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht über oder unter dem bisherigen zugrundeliegenden Jahreseinkommen liegt und aufgrund dessen eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe maßgebend ist.

Einkommen

Das Einkommen im Sinne der Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen setzt sich zusammen aus:

- der Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern ist daher in der Regel das Einkommen gleich dem Brutto-Jahreslohn oder -gehalt des vorangegangenen Jahres. Von diesem Beitrag ist die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Sind Ihnen jedoch höhere **Werbungskosten** entstanden, sind diese dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäfti-

gungsförderung nachzuweisen. Bei Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbebetriebes und der selbständigen Arbeit handelt es sich nur um den Gewinn.

- steuerfreien Einkünften
- Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialgeld, Elterngeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld, gesetzliche Rente, Wohngeld, Krankengeld, BAföG etc.
- einem Zuschlag von 10 % auf die Summen der Einkünfte bei Beamten und Mandatsträgern
- Kinderfreibeträge sowie Betreuungsfreibeträge für das 3. und jedes weitere Kind sind abzuziehen
- Kindergeld ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, darf nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Verluste aus einer anderen Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Beitragspflichtige

Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Allerdings gehören auch Unterhaltszahlungen an die Mutter/den Vater und dessen Kind zum positiven Einkommen.

Pflegeeltern

Pflegeeltern treten dann an die Stelle der Eltern, wenn ihnen Kindergeld oder nach § 32 Einkommensteuergesetz ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Pflegeeltern zahlen keinen Beitrag.

Beamte/Mandatsträger

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Bruttoeinkommen ein Betrag in Höhe von 10 % hinzuzurechnen.

Geschwisterkindbefreiung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch - dabei ist gleichgültig, ob es dieselbe oder eine andere Einrichtung ist -, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Kinderfreibeträge

Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Kinderfreibeträge vom Einkommen abzuziehen.

Erlissantrag

Sofern Eltern aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu zahlen, besteht die Möglichkeit, beim Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung **einen Antrag auf Erlass bzw. Teilerlass zu** stellen.

Nicht zuzumuten ist der Elternbeitrag **immer dann**, wenn die Eltern oder das Kind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Einkommensverbesserungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung unverzüglich anzugeben.

Wird die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit dem entsprechenden Nachweis nicht abgegeben oder werden auf Verlangen die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Folgende Einkommensnachweise sind der Erklärung beizufügen:

1. Gehaltsabrechnung aus Dezember des letzten Jahres
2. Aktuelle Gehaltsabrechnung
3. Steuerbescheid aus dem letzten Jahr
4. Bescheinigung über geringfügige Beschäftigung bei Nebentätigkeit
5. Bescheid über Wohngeld bei Wohngeldempfänger/in
6. Bescheid über Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit
7. Bescheid über Sozialgeld bei Sozialgeldempfänger/in
8. Nachweis über Unterhaltsleistungen bei Alleinerziehende/n
9. Bescheid über Elterngeld
10. Sonstiges

Bitte reichen Sie keine originalen Unterlagen ein. Die Unterlagen sollten bevorzugt online eingereicht werden. Hierzu nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse Ihres/Ihrer zuständigen Sachbearbeiters*in oder die allgemeine E-Mail-Adresse: elternbeitraege@krefeld.de.

Schließungszeiten

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten (z. B. Ferienschließung) der Einrichtungen nicht berührt.

Rechtsgrundlage

Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der derzeit gültigen Fassung.

Beitragstabelle inkl. OGS und Tagespflege

	Betreute Kinder über 2 Jahre			Betreute Kinder unter 2 Jahre		
	Betreuung bis 25 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung/in Kindertagespflege/ in einer Offenen Ganztagschule	Betreuung bis 35 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege	Betreuung bis 45 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege	Betreuung bis 25 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege	Betreuung bis 35 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege	Betreuung bis 45 Std. /Woche in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege
Einkommensstufen nach Jahreseinkommen in EUR	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG
EK-Stufe 0 ≤ 19.000	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
EK-Stufe 1 ≤ 24.500	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
EK-Stufe 2 ≤ 30.700	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
EK-Stufe 3 ≤ 36.800	38,00 EUR	54,00 EUR	75,00 EUR	80,00 EUR	102,00 EUR	131,00 EUR
EK-Stufe 4 ≤ 42.900	44,00 EUR	63,00 EUR	88,00 EUR	98,00 EUR	125,00 EUR	161,00 EUR
EK-Stufe 5 ≤ 49.100	64,00 EUR	92,00 EUR	129,00 EUR	135,00 EUR	172,00 EUR	221,00 EUR
EK-Stufe 6 ≤ 55.200	77,00 EUR	110,00 EUR	155,00 EUR	164,00 EUR	209,00 EUR	269,00 EUR
EK-Stufe 7 ≤ 61.400	107,00 EUR	154,00 EUR	215,00 EUR	197,00 EUR	251,00 EUR	322,00 EUR
EK-Stufe 8 ≤ 68.900	141,00 EUR	201,00 EUR	281,00 EUR	213,00 EUR	271,00 EUR	349,00 EUR
EK-Stufe 9 ≤ 77.900	170,00 EUR	221,00 EUR	309,00 EUR	223,00 EUR	284,00 EUR	365,00 EUR
EK-Stufe 10 ≤ 90.000	170,00 EUR	253,00 EUR	354,00 EUR	248,00 EUR	315,00 EUR	405,00 EUR
EK-Stufe 11 < 105.000	170,00 EUR	273,00 EUR	383,00 EUR	277,00 EUR	352,00 EUR	453,00 EUR
EK-Stufe 12 ≤ 125.000	170,00 EUR	286,00 EUR	401,00 EUR	301,00 EUR	383,00 EUR	492,00 EUR
EK-Stufe 13 ≤ 150.000	170,00 EUR	322,00 EUR	451,00 EUR	344,00 EUR	438,00 EUR	563,00 EUR
EK-Stufe 14 > 150.000	170,00 EUR	341,00 EUR	477,00 EUR	361,00 EUR	459,00 EUR	591,00 EUR